

Swiss Life Funds (CH) Real Estate Switzerland Fund of Funds

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

Swiss Life Asset Management AG, Zürich, als Fondsleitung, und UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) die nachfolgend erwähnten Änderungen im Fondsvertrag des oben aufgeführten Anlagefonds vorzunehmen. Die vorgesehenen Änderungen betreffen insbesondere die Änderung der Anlagepolitik und die damit einhergehenden Bestimmungen für die Kreditaufnahme wie auch die Risikoverteilungsgrenzen. Weiter betreffen die vorgesehenen Änderungen die Änderung der Bezeichnung des Anlagefonds, die Ergänzung der Zustimmungserklärung zur Offenlegung und Weitergabe von Daten, die Umbenennung der Anteilklassen A1 und A2, die Schaffung der Anteilklassen K Cap, AM Cap und M Cap, die Beendigung des Swinging Single Pricings, die Einführung des Verwässerungsschutzes, die Umformulierung der Bestimmung des Gatings, die Erhöhung des Gating-Schwellenwertes sowie die Umstellung der Anteilklassen A1 und A2 auf pauschale Verwaltungskommission. Daneben werden Anpassungen formeller Art vorgenommen.

Die Anleger des oben erwähnten Anlagefonds werden hiermit über die nachfolgenden Änderungen des Fondsvertrages informiert:

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

Die Bezeichnung des Anlagefonds wird abgeändert und lautet neu:

Bezeichnung bisher:	Bezeichnung neu:
"Swiss Life Funds (CH) Real Estate Switzerland Fund of Funds"	"Swiss Life Index Funds III (CH) Real Estate Switzerland"

§ 5 Die Anleger

In § 5 wird eine neue Ziffer ergänzt, worin der Anleger seine Zustimmung zur Offenlegung und Weitergabe von Daten (einschliesslich Personendaten) innerhalb der Swiss Life-Gruppe und an private und staatliche Dritte in der Schweiz und im Ausland erklärt. Die Ziff. 10 in § 5 lautet:

10. "Mit der Zeichnung und dem Halten der Anteile, sowohl direkt bei der Depotbank als auch indirekt über eine Drittbank, erklärt der Anleger seine Zustimmung zur Offenlegung und Weitergabe von Daten (einschliesslich Personendaten) innerhalb der Swiss Life-Gruppe und an private und staatliche Dritte in der Schweiz und im Ausland. Die detaillierten Angaben zu Empfängern, Umfang und Zweck der Offenlegung sind in Ziff. 6.3 des Prospektes ersichtlich. Der Anleger entbindet die Fondsleitung und die Depotbank im entsprechenden Umfang vom Fonds- und Bankkundengeheimnis sowie von weiteren Geheimhaltungspflichten.

Falls es sich beim Anleger um einen Intermediär handelt, welcher die Anteile für seine eigenen Kunden zeichnet oder hält, ist dieser verpflichtet, seine Kunden und/oder den/die wirtschaftlich Berechtigte/n, sofern durch anwendbare Gesetze und Bestimmungen vorgeschrieben, über diese Zustimmungsklärung zu informieren und, soweit erforderlich, eine separate gültige Genehmigung zur Abgabe der Zustimmungserklärung einzuholen."

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

Die bestehenden Anteilsklassen A1 und A2 werden umbenannt. Die Anteilsklasse A1 heisst neu "I Cap". Die Anteilsklasse A2 heisst neu "R Cap". Des Weiteren werden neue Anteilsklassen "K Cap", "AM Cap" und "M Cap" geschaffen. § 6 Ziff. 4 lautet nunmehr wie folgt:

4. "Zurzeit bestehen die folgenden Anteilsklassen:
 - a) Anteilsklasse R Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen allen Anlegern offen. Die Erträge werden thesauriert.
 - b) Anteilsklasse I Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG offen. Die Erträge werden thesauriert.
 - c) Anteilsklasse K Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen allen Anlegern offen, welche mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben und unter der Voraussetzung, dass zwischen dem Finanzintermediär und der Swiss Life Asset Management AG ein Kooperationsvertrag besteht. Die Erträge werden thesauriert.
 - d) Anteilsklasse AM Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben. Ausgeschlossen sind qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG. Nicht für diese Anteilsklasse qualifiziert ist der Umbrella-Fonds "Swiss Life Funds III (CH)" mit seinen Teilvermögen. Die Erträge werden thesauriert.
 - e) Anteilsklasse M Cap: Die Anteile dieser Anteilsklassen stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einer anderem zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben, und welche sich gemäss der Verrechnungssteuergesetzgebung und der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Nicht für diese Anteilsklasse qualifiziert ist der Umbrella-Fonds "Swiss Life Funds III (CH)" mit seinen Teilvermögen. Die Erträge werden thesauriert."

§ 8 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik in § 8 wird abgeändert. Der Anlagefonds orientiert sich nicht mehr am Referenzindex "Swiss Real Estate® Funds Total Return", sondern kann neu die Benchmark "SXI Real Estate® Funds Broad Total Return" mittels indirekter Anlagen in schweizerische Immobilienfonds und Beteiligungswertpapiere und -rechte von schweizerischen Immobilieninvestmentgesellschaften, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nachbilden. § 8 Ziff. 2 lautet neu:

2. "Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit des Anlagefonds mittels Abbildung der im Prospekt unter Ziff. 1.9.2 genannten Benchmark zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens so weit als möglich zu berücksichtigen. Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögen nebst der flüssigen Mittel:
 - a) In Anteile in Immobilienfonds sowie Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Immobilieninvestmentgesellschaften, die in der Benchmark enthalten sind;
 - b) Vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a, die nicht in der Benchmark enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit

grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in den Index aufgenommen werden;

- c) Im Umfang von maximal 10% in Anlagen gemäss Bst. a, die nicht in der Benchmark enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) Die Fondsleitung kann insgesamt maximal 10% des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. b und c investieren;
- e) In Anteile von Geldmarktfonds;
- f) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen."

Weiter werden in § 8 neue Ziffern eingefügt. § 8 Ziff. 3 bis 5 und 8 lauten wie folgt:

- 3. Die Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus der Benchmark gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden."
- 4. "Die Fondsleitung kann maximal 20% des Fondsvermögens in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit in allen frei konvertierbaren Währungen im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. e und g investieren."
- 5. "Die Fondsleitung kann maximal 20% des Fondsvermögens in Futures investieren:
 - a) Auf die oben erwähnte Benchmark;
 - b) Auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die in der Benchmark berücksichtigt sind;
 - c) Auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie die der Benchmark des Anlagefonds zugrunde liegen."
- 8. "Im Rahmen auf die genannte Benchmark müssen hinsichtlich des Haltens von Beteiligungswertpapieren und -rechten (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) desselben Emittenten und Anteilen in Immobilienfonds in Abweichung von § 15 Ziff. 3 und 8 die nachfolgenden Anlagebestimmungen beachtet werden. Die in § 15 Ziff. 3 genannte 60% Beschränkung findet für Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) keine Anwendung.

Dadurch kann es zu einer Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige in der Benchmark enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt.

- a) Das Halten von Beteiligungswertpapieren und -rechten (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) desselben Emittenten und Anteilen in Immobilienfonds gemäss § 15 Ziff. 3 und 8 ist auf maximal 120% von dessen prozentualer Gewichtung oder der zu erwartenden prozentualen Gewichtung in der Benchmark beschränkt;
- b) In Abweichung von Bst. a ist bei Emittenten oder Anteilen in Immobilienfonds, deren Gewichtung oder deren zu erwartende Gewichtung in der Benchmark weniger als 1% beträgt, eine Übergewichtung von bis zu 0,2 Prozentpunkten erlaubt."

§ 12 Derivate

In §12 Ziff. 6 wird der folgende Satz eingefügt: "Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementerhöhende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen." § 12 Ziff. 6 lautet nunmehr:

6. "Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA. Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementerhöhende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen."

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

Der Satz in § 13 Ziff. 2 betreffend Aufnahme von Krediten wird abgeändert und lautet neu wie folgt:

2. "Die Fondsleitung darf für maximal 25% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen, insbesondere im Falle von Zeichnungen und Rücknahmen, zur Reinvestition im Sinne eines Vorschusses für Verrechnungssteuerguthaben sowie zur Reinvestition von Dividenden oder allfälligen Erträgen, die unter anderem aufgrund laufender Kapitalmassnahmen resultieren. Bei der Aufnahme eines Kredites im Falle von Zeichnungen und Rücknahmen, im Sinne einer Reinvestition eines Vorschusses für Verrechnungssteuerguthaben sowie im Sinne einer Reinvestition von Dividenden oder allfälligen Erträgen, die unter anderem aufgrund laufender Kapitalmassnahmen resultieren, entsteht keine Hebelwirkung. Die Deckung derivativer Instrumente mittels einer nicht beanspruchten Kreditlinie, mittels vorgenannten Vorschusses für Verrechnungssteuerguthaben sowie mittels Dividenden oder allfälligen Erträgen, unter anderem aufgrund laufender Kapitalmassnahmen, gilt nicht als unzulässige Hebelwirkung."

§ 15 Risikoverteilung

Die Risikoverteilungsgrenzen in § 15 Ziff. 3, 6, 7, 8 und 10 werden abgeändert und lauten nunmehr:

3. "Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte maximal 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 60 % des Fondsvermögens nicht übersteigen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 12 und 13."
6. "Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend."
7. "Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend."
8. "Die Fondsleitung darf maximal 30% des Fondsvermögens in Anteile desselben Zielfonds anlegen."
10. "Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen maximal je 10% der ausgegebenen stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie maximal 30% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben."

Weiter wird in § 15 Ziff. 8 der Abschnitt "In Abweichung davon ist der Erwerb von Anteilen desselben Zielfonds im Sinne von § 8 Ziff. 2 Bst. d in einem Umfang von bis zu 125% von dessen prozentualer Gewichtung an dem im Prospekt unter 1.9.2 Ziff. 1 genannten Schweizer Immobilienfondsindex erlaubt. Dabei darf jedoch das Gesamtvolumen der jeweils 20% des Fondsvermögens überschreitenden Positionen insgesamt 50% dieses Fondsvermögens nicht überschreiten." ersatzlos gestrichen.

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

In § 16 Ziff. 1 und 2 wird der Wortlaut um in Fettschrift markierten Textteile ergänzt:

1. "Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Anteilklassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden **sowie am letzten Wochentag (Montag-Freitag) eines jeden Monats**, in Schweizer Franken (CHF) berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt."
2. "An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten, **gestellten (Geld- bzw. Briefkurs) oder berechneten Kurs (Mittelkurs) oder mit dem Kurs gemäss Indexprovider bezahlten** aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an."

Die bisherige § 16 Ziff. 6, in der das Swinging Single Pricing geregelt war, wird ersatzlos gestrichen. Stattdessen wird neu der Verwässerungsschutz in § 17 Ziff. 2 (siehe unten) eingefügt.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

In § 17 Ziff. 1 wird der folgende Abschnitt eingefügt: "Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Ein Bankwerktag ist jeder Tag, der in Zürich ein Bankarbeitstag ist. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten [inkl. 24. Dezember], Neujahr [inkl. 31. Dezember], Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börse bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von Ziff. 4 vorliegen." § 17 Ziff. 1 lautet nunmehr:

1. "Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Ein Bankwerktag ist jeder Tag, der in Zürich ein Bankarbeitstag ist. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten [inkl. 24. Dezember], Neujahr [inkl. 31. Dezember], Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börse bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von Ziff. 4 vorliegen.

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen bzw. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden."

§ 17 Ziff. 2 wird abgeändert, indem u.a. der Verwässerungsschutz eingeführt wird und lautet neu:

2. "Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben usw.), sowie die Kosten für die Überprüfung der Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen von maximal 2.5%, die aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlage im Durchschnitt erwachsen, werden als Verwässerungsschutz den ein- bzw. aussteigenden Anlegern zugunsten des Anlagefonds belastet (Ausgabe- und Rücknahmegebühr). Dabei kann in dem Umfang auf die Erhebung einer Ausgabe- und Rücknahmegebühr zugunsten des Anlagefonds verzichtet werden, sofern Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim Anlagefonds lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben

und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmegebühren erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabegebühren aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Erhebung von Rücknahmegebühren aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des Anlagefonds die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.

Die Fondsleitung kann, anstelle der vorstehend erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Belastung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Belastung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

In den in Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2.5% des Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

Die Erhebung einer Ausgabe- und Rücknahmegebühr entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- und Auszahlung in Sachwerten statt in bar gemäss Ziff. 8 gestattet sowie bei einem Wechsel zwischen Anteilklassen innerhalb des Anlagefonds."

Weiter wird in § 17 Ziff. 7 spezifiziert, dass für Anlagen, aus den Anteilklassen "R Cap", "I Cap" und "K Cap" die Sachauslage, mit Ausnahme der Sachauslage während des Gating-Verfahrens gemäss § 17 Ziff. 8, nicht zulässig ist.

Die Bestimmung des Gating in § 17 Ziff. 8 wird umformuliert und der Gating-Schwellenwert wird von bisher CHF 8 Mio. auf CHF 15 Mio. angehoben. Die Bestimmung des § 17 Ziff. 8 lautet nunmehr:

8. "Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, unter den in Ziff. 4 genannten und vergleichbaren ausserordentlichen Umständen und im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, bei sämtlichen Rücknahmeanträgen die Rücknahmen zu beschränken (Gating). Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Die Fondsleitung sorgt dafür, dass keine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge stattfindet. Die Massnahme (Gating) kommt zur Anwendung, wenn die Gesamtsumme der Rücknahmen netto CHF 15 Mio. des Fondsvermögens übersteigt.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

Die Fondsleitung behält sich ausserdem das Recht vor, unter Berücksichtigung der oben festgelegten Schwellenwerte und im Interesse der im Anlagefonds bereits investierten Anleger, bei sämtlichen Zeichnungsanträgen die Zeichnungen proportional und im gleichen Verhältnis zu kürzen."

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten

Mit § 18 Ziff. 3 und 4 wird neu eine Bestimmung betreffend Ausgabe- und Rücknahmegebühren eingefügt sowie eine Bestimmung betreffend eine Kommission im Falle der Auflösung des Anlagefonds. Die Bestimmungen in § 18 Ziff. 3 und 4 lauten neu wie folgt:

3. "Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Fondsvermögens die Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahmegebühren), die diesem aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil

entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen (Ausgabe- und Rücknahmegebühren) gemäss § 17 Ziff. 2. Der jeweilige angewandte maximale Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich. Dabei kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmegebühren zugunsten des Anlagefonds verzichtet werden, sofern Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim Anlagefonds lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmegebühren erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabegebühren aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Erhebung von Rücknahmegebühren aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des Anlagefonds die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.

4. Für die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Auflösung des Anlagefonds kann dem Anleger auf dem Inventarwert seiner Anteile eine Kommission von 0,5% berechnet werden."

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

Die Bestimmungen der Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens für die bestehenden Anteilsklassen werden abgeändert sowie für die neu aufgelegten Anteilsklassen geregelt. Die Verwaltungskommission wird nunmehr pauschal abgerechnet. Darüber hinaus wird die Bestimmung der Nebenkosten, die dem Fondsvermögen belastet werden können, an die geänderten Bestimmungen des Art. 37 Abs. 2 KKV angepasst. Die Bestimmungen lauten neu wie folgt:

1. a) "Für die Anteilsklasse R Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds wie auch alle Aufgaben der Depotbank (wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die in § 4 aufgeführten Aufgaben) und die Fondsadministration zulasten des Anlagefonds eine pauschale Verwaltungskommission von jährlich maximal 1.50% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Vertriebskommission).
- b) Für die Anteilsklasse I Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung in Bezug auf den Anlagefonds wie auch alle Aufgaben der Depotbank (wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die in § 4 aufgeführten Aufgaben) und die Fondsadministration zulasten des Anlagefonds eine pauschale Verwaltungskommission von jährlich maximal 1.20% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
- c) Für die Anteilsklasse K Cap stellt die Fondsleitung für Leitung und die Vermögensverwaltung in Bezug auf den Anlagefonds wie auch alle Aufgaben der Depotbank (wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die in § 4 aufgeführten Aufgaben) und die Fondsadministration zulasten dem Fondsvermögen eine pauschale Verwaltungskommission von jährlich maximal 0.90% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
- d) Für die Anteilsklassen AM Cap und M Cap belastet die Fondsleitung keine pauschale Verwaltungskommission. Die Entschädigung für die Leitung und die Vermögensverwaltung in Bezug auf den Anlagefonds wie auch die Aufgaben der Depotbank (wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die in § 4 aufgeführten Aufgaben) und der Fondsadministration werden gemäss § 6 Ziff. 4 im Rahmen der genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben. Die Entschädigung wird der Fondsleitung und dem Vermögensverwalter wie auch der Depotbank und dem

Fondsadministrator aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung mit der Fondsleitung vergütet.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission der Anteilklassen R Cap, I Cap und K Cap ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Fondsvermögen belastet werden:
- a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Anlagefonds;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Anlagefonds;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
 - l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
 - m) Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Kotierung des Anlagefonds;
 - n) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Anlagefonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
 - o) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.

3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
5. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten maximal 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.
6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten. Ausgabe- und Rücknahmegebühren gemäss § 17 Ziff. 2 zugunsten des Zielfondsvermögens können jedoch erhoben werden."

§22

Bei den bestehenden Anteilsklassen werden die Erträge nicht mehr ausgeschüttet, sondern thesauriert. Dies gilt auch für die neu aufgelegten Anteilsklassen. Es werden keine Zwischenausüttungen erfolgen, womit der gesamte Erfolg 2024/2025 thesauriert wird. § 22 Ziff. 1 lautet nunmehr:

1. "Der Nettoertrag des Anlagefonds wurde vom 31. Mai 2010 bis 31. März 2012 jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit dem Fondsvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt.

Der Nettoertrag des Anlagefonds wurde vom 1. April 2012 bis 31. März 2024 jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Der Nettoertrag des Anlagefonds wird ab 1. April 2024 jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit dem Fondsvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden."

Daneben werden im gesamten Fondsvertrag Anpassungen des Wortlauts vorgenommen, welche keine inhaltlichen Auswirkungen haben.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 und 2 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 lit. a - g KKV erstreckt.

Anleger, welche gegen die vorgesehenen Änderungen des Fondsvertrags Einwendung erheben wollen, müssen dies innert 30 Tagen seit der Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische

Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern) geltend machen (Art. 27 Abs. 3 KAG). Den bestehenden Anlegern steht zudem das Recht zu, die Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen.

Gegen die Auflegung einer Anteilsklasse ist das Einwendungsrecht des Anlegers gemäss Art. 40 Abs. 3 KKV i.V.m. Art. 27 KAG und gemäss § 6 Ziff. 2 i.V.m. § 26 Fondsvertrag ausgeschlossen.

Dieser Publikationstext wird am 29. Mai 2024 auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) veröffentlicht.

Die Vertragsänderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter (PRIIPs KID) sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und jedem Vertreiber kostenlos bezogen werden.

Zürich, 29. Mai 2024

Die Fondsleitung

Swiss Life Asset Management AG, General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich

Die Depotbank

UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich